

## Lösungsskizze

### MONTREUX

- A. Mittäterschaft Tom und Karl: Kurze Diskussion, zusammen gekauft, zusammen verkauft.

„Täter ist, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, sodass er als Hauptbeteiligter dasteht“

- B. Grundtatbestand des Art. 19 Abs. 1 BetmG erfüllt

→ Erwerb und Verkauf von Heroin (massgebend nur diejenige Menge, die verkauft wird bzw. zum Verkauf bestimmt ist, d.h. in casu 200 Gramm gestrecktes Kokain (= 100 Gramm reines Heroin))

Bemerkungen:

Irrelevant, ob man zuerst den Erwerb und anschliessend den Verkauf prüft oder ob man direkt (nur) den Verkauf prüft. Wichtig aber, dass Art. 19 BetmG ausschliesslich für die Menge von 200 Gramm Heroin (gestreckt) in Betracht kommt. Der Erwerb von 100 Gramm Heroin (gestreckt) zum Konsum fällt bei beiden unter den privilegierten Tatbestand von Art. 19a (siehe unten).

- C. Qualifizierter Tatbestand nach Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG:

Ausgangspunkt ist der Verkauf von 200 Gramm gestrecktem bzw. 100 Gramm reinem Heroin.

Anknüpfungspunkt ist aber nicht mehr die Menge, sondern die **Tathandlung**.

Kriterien für die Beurteilung der Tathandlung gemäss Wortlaut der Norm:

- Widerhandlung, die geeignet ist unmittelbar oder mittelbar eine Gefahr zu schaffen (Besitz und Erwerb fallen weg)
- Gesundheitsgefahr muss naheliegend und ernstlich sei (Blick auf Art und Menge unerlässlich)
- Gefahr für viele Menschen (früher 20, heute: numerische Betrachtungsweise greift zu kurz, Gefahr der Weiterverbreitung muss konkret sein)

In casu: Problematik der wiederholten Tatbegehung

Massgebend ist die Menge der einzelnen Verkaufshandlungen (hier: 1 – 5 Gramm gestreckt), welche für sich das Tatbestandsmerkmal der Gefährdung vieler Menschen nicht erfüllt. Eine simple Addition der Einzelhandlungen wäre unzulässig, da die Regelung in Art. 19 Abs. 2 BetmG abschliessend ist. Eine Addition der Gefährdungen wäre nur im Falle einer natürlichen Handlungseinheit zulässig (was gemäss dem Sachverhalt eher nicht zutrifft [Verkaufstätigkeit während einer langen Zeit, d.h. während eines Jahres, und gemessen daran insgesamt eine relativ geringe Menge verkauft]).

200 Gramm (100 Gramm rein) in kleinen Einzelportionen in kurzer Zeit

Natürliche Handlungseinheit

Also: Die Voraussetzungen eines qualifizierten Verstosses nach Art. 19 Abs. 2 lit. a sind erfüllt.

D. Qualifizierter Tatbestand nach Art. 19 Abs. 2 lit. b BetMG:

Bandenmässigkeit bei bloss zwei Personen? (Rechtsprechung leider ja)

4-5 Mitglieder wäre Minimum für Bande

objektive Kriterien: Organisationsgrad und Intensität (beide eher zu verneinen)

Subjektives Tatbestandsmerkmal: Bandenwille (auch eher zu verneinen)

E. Qualifizierter Tatbestand nach Art. 19 Abs. 2 lit. c BetMG:

Gewinn von CHF 9000.--, Umsatz 20'000.--

Keine Gewerbsmässigkeit nach Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG mangels genügendem Gewinn.

F. Strafmilderung gemäss Art. 19 Abs. 3 lit. b

Nein! Erwähnung und Verneinung

G. Privilegierter Tatbestand nach Art. 19a Ziff. 1 BetMG:

Erwerb der beiden von Kokain (100 Gramm gestreckt) zum Eigenkonsum

Bei der Erörterung des privilegierten Tatbestandes von Art. 19a BetmG muss man darauf achten, dass diese Strafbestimmung nur für diejenigen 100 Gramm Heroin in Betracht kommt, die zum eigenen Konsum bestimmt waren (und von diesen auch konsumiert wurden). Der Verkauf bzw. die Weitergabe des Restes, d.h. der weiteren 400 Gramm Heroin, fällt unter Art. 19 BetmG.

Bestrafung nur mit Busse --> Übertretung

Bemerkung:

Art. 19b BetMG entfällt von vorneherein, weil das Kokain nicht nur erworben, sondern auch konsumiert wurde.

H. Konsum: Art. 19 a Ziff. 1

Leichter Fall gemäss Art. 19a Ziff. 2 BetMG ist nicht gegeben.

Erwerb und Konsum einer harten Droge (Kokain) während zwei Wochen

Verurteilung wegen Konsum

**BERN**

**Tom**

I. Strafbarkeit des Karl. unentgeltliche Weitergabe von 200 gestrecktem Kokain

→ Art. 19 Abs. 1 lit. c.

J. Qualifikation der Weitergabe von Karl an Stefan

Addition der jeweils geschenkten Mengen Kokain nur im Falle einer Tateinheit zulässig; Tateinheit lässt sich hier zwar bejahen, aber in Anlehnung an das BGer trotzdem kein schwerer Fall, da der Stoff ausschliesslich dem Eigenkonsum des S. dient.

K. Strafbarkeit des Stefan

Konsum von Kokain → Art. 19a Ziff. 1

(kein leichter Fall i.S. von Ziff. 2).

## **Anhaltung im Tram**

L.      Besitz von 9 Gramm Marihuana ist erlaubt